

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 20
36. Jahrgang
vom 14.07.2022

Inhaltsangabe

63/22 Jahresabschluss zum 31.12.2020

-II-

64/22 Flurbereinigung Frauwüllesheim

Bezirksregierung Köln

Bürgermeisterin
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT**



Nr. 63/22

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadt Erftstadt wird gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich bekannt gemacht:

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss sowie vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020, Vorlage 265/2022, wurde vom Rat der Stadt Erftstadt in der Sitzung vom 21.06.2022 festgestellt. Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Lagebericht sowie dem Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes ab Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht im Rathaus, Holzdam 10, Erftstadt-Liblar, Zimmer 122, während der Dienststunden öffentlich aus. Außerdem sind der Jahresabschluss sowie das Prüfungsergebnis im Internet im öffentlichen Sitzungsdienst des Rates abrufbar.

Erftstadt, 29.06.2022

Breetzmann

(Erster Beigeordneter)

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -****FLURBEREINIGUNG FRAUWÜLLESHEIM****Az.: 33.46 – 5 11 03 –**

Köln, den 14.06.2022

Zeughausstr. 2 - 10

50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Frauwüllesheim werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 20.09.2011 sowie der Änderungsbeschlüsse vom 27.01.2012, 23.06.2015, 30.05.2016 und 17.11.2020 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden **mit Ausnahme** der unter Ziffer 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie vom 28.02.2022 bis 11.03.2022 und vom 09.05.2022 bis 20.05.2022 in der Gemeindeverwaltung Nörvenich, Bahnhofstr. 25, 52388 Nörvenich ausgelegt haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
2. Für das nachfolgend aufgeführte Flurstück wird das Wertermittlungsergebnis nach Einwendungen nachträglich geändert und wird mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurst.	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)
Frauwüllesheim	4	246	A4	364,78	A4	0,74		
			A6	22,07	A6	17,16	A6	0,44
			A8	30,16	A8	0,8		

Der Verlauf und die Lage der privaten Wasserleitung wurden korrigiert.

3. Darüber hinaus konnten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht berücksichtigt werden.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Frauwüllesheim mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise ermittelt worden, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Einwendungen gegen die Bewertung wurden überprüft.

Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen.

Alle Beteiligten, deren Einlagegrundstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine Änderung erfahren haben, haben neue Einlagenachweise erhalten, in denen die Änderungen nachgewiesen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit Qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Piras
Regierungsvermessungsdirektorin

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten-schutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.